

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiet Langebrück „Ortsmitte“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 11. März 2005 wird folgende

S A T Z U N G

Zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“

Die vom damaligen Gemeinderat Langebrück am 10. Juli 1996 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 25. April 1997, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Landeshauptstadt Dresden (Anlage) mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin